

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dennis Haustein (CDU)** und **Dr. Claudia Wein (CDU)**

vom 6. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. August 2025)

zum Thema:

**Freie Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften sinnvoll mit Obdachlosen belegen**

und **Antwort** vom 19. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. August 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Dennis Haustein und Frau Abgeordnete Dr. Claudia Wein (CDU)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23541  
vom 06.08.2025  
über Freie Kapazitäten in Flüchtlingsunterkünften sinnvoll mit Obdachlosen belegen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch sind derzeit die Gesamtunterbringungskapazitäten für Flüchtlinge beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten? Wie hoch ist die Zahl der freien Plätze derzeit?

Zu 1.: Eine Übersicht über die Unterbringung von Geflüchteten ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen:

Stand 05.08.2025	Kapazität	Belegte Plätze	Freie Plätze
Gemeinschaftsunterkünfte	27.579	27.106	473
Aufnahmeeinrichtungen	4.209	3.839	370
Insgesamt	31.788	30.945	843

Das bedeutet, dass zum Stichtag nur 2,65 % aller Plätze im Regelsystem nicht belegt sind.

Bei der Anzahl der freien Plätze in den Regelunterkünften des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ist zu beachten, dass sich die hier aufgeführten freien Plätze auf rund 100 Unterkünfte beziehen und oftmals nur Einzelplätze für die Verlegung in Regelunterkünften zur Verfügung stehen. Insbesondere die Unterbringung von Familien in Regelunterkünften wird erschwert. Das LAF ist bemüht, Familien und besonders schutzbedürftige Geflüchtete bei der Verlegung in Regelunterkünften zu bevorzugen.

Stand 05.08.2025		Kapazität	Belegte Plätze	Freie Plätze
Asyl	AkuZ Asyl Oranienburger Str.	719	281	438
	ANo TXL	0	0	0
Ukraine (UKR) in ANo TXL		5.954	1.973	3.981
Notunterbringung Tempelhof Hangars 1-3 + Parkplatzfläche P3		1.522	1.127	395
Dezentrale Notunterkünfte		186	156	30
Notbelegung in Hotels		3.906	3.513	393
Gesamt		12.287	7.050	5.237

Die MUF Oranienburger Straße (AkuZ Asyl) in Reinickendorf auf dem ehemaligen Gelände der Karl-Bonhoeffer-Klinik wird vom LAF im Wohnbereich zur Unterbringung von Geflüchteten des Ankunftszentrums genutzt. Die Kapazität von rund 720 Plätzen ergibt sich aus einer für diese Unterkunft seit 2022 bestehenden Verdichtung, regelhaft hat diese MUF rund 380 Plätze. Nach der geplanten Zusammenlegung des Ankunftszentrums Asyl mit dem Ukraine Ankunftszentrum Tegel soll die MUF als Aufnahmeeinrichtung genutzt werden.

In der Ankunfts- und Notunterbringungseinrichtung ANo TXL erfolgt keine Unterbringung von Asylbegehrenden mehr.

Die Notunterbringung der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine in der ANo TXL wird für die Zusammenlegung der Ankunftszentren Asyl und Ukraine aufgelöst. Die Leichtbauhallen werden zurückgebaut, so dass die rund 6.000 Plätze nach Freizug und Rückbau nicht mehr für die Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden können.

Zusammenfassend ist also festzustellen, dass die freien Plätze fast ausschließlich in der aufzulösenden Notunterbringung (Ankunftszentren, Hostels usw.) und nicht in der Regelunterbringung (vertragsgebundene und qualitätsgesicherte Unterkünfte) vorhanden sind. Eine Bewertung der Unterbringungskapazitäten des Landes Berlin muss vor diesem Hintergrund erfolgen und kann sich nicht nur auf die Anzahl freier Plätze beziehen.

2. Wie unterscheidet sich die Betreuung vor Ort von Flüchtlingen zu der von Wohnungslosen? Gibt es aus Sicht des Berliner Senats Schnittmengen, dass sowohl Flüchtlinge als auch Wohnungslose in derselben Unterkunft untergebracht werden können?

3. Wie bewertet der Berliner Senat rechtlich die Möglichkeit, freie Plätze in Unterkünften des LAF anderweitig zum Beispiel an Wohnungslose zu vergeben? Gibt es derzeit rechtliche Hürden (Bundes- oder Landesrecht) oder Genehmigungsaufgaben, die eine Unterbringung von Obdachlosen in Flüchtlingseinrichtungen schwierig gestalten? Wenn ja, welche Maßnahmen müssten ergriffen werden, um diese Hürden zu überbrücken und eine Möglichkeit zu schaffen?

Zu 2. und 3.: Der Senat beabsichtigt die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte zentral durch die Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung von Wohnungslosen (GStU) zu steuern. Ein entsprechendes Gesetz für die Umsetzung dieses Vorhabens befindet sich derzeit in der Abstimmung im Senat. Diese zentrale Steuerung wird derzeit in den Bezirken und im LAF vorbereitet. Hierbei werden zunächst alle zur Verfügung stehenden Unterkünfte statistisch erfasst, so dass mit Beschluss des GStU-Umsetzungsgesetz die Zuweisung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte über das Fachverfahren (FV) GStU erfolgen kann.

Darüber hinaus beabsichtigt der Senat mit der Umsetzung der GStU eine vertragliche Bindung von geeigneten Unterkünften der Fachstellen Soziale Wohnhilfen der Bezirke. Bisher ist der Großteil der Unterkünfte für Wohnungslose lediglich durch eine Tagessatzvereinbarung an die Fachstellen der Sozialen Wohnhilfen gebunden. Im Juli 2024 wurde von den Bezirken neue Mindeststandards für die Unterbringung von Wohnungslosen vereinbart, die allerdings nur zur Geltung kommen, wenn sie von den Betreibenden der Wohnungslosenunterkünfte freiwillig unterzeichnet werden.

Die vertragliche Bindung von Unterkünften der Fachstellen der Sozialen Wohnhilfen innerhalb des GStU-Prozesses ist, wie bei den Unterkünften des LAF, durch Ausschreibung geplant. Die Ausschreibung wird neben einem Betreibervertrag auch eine Leistungs- und Qualitätsbeschreibung enthalten, die sich an den von Bezirken vereinbarten Mindeststandards orientiert. Ob wohnungslose Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte in der gleichen Unterkunft untergebracht werden können, kommt auf ihren Status und die vorliegenden persönlichen Bedarfe der unterzubringenden Person an. Schon jetzt werden Asylbegehrende, die ihr Asylverfahren erfolgreich abgeschlossen haben (sogenannte Statusgewandelte) durch das LAF entsprechend eines Amtshilfeersuchens der Bezirke untergebracht. Diese Personen leben mit Asylbegehrenden, die keiner Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen mehr unterliegen und Geflüchteten, die eine

Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 bis 24 AufenthG beantragt oder bereits erhalten haben, gemeinsam in Gemeinschaftsunterkünften des LAF.

Grundsätzlich können in Aufnahmeeinrichtungen des LAF nur Asylbegehrende untergebracht werden. Daher können nur die Gemeinschaftsunterkünfte des LAF ggf. für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte genutzt werden.

Die Betreuung der wohnungslosen Menschen innerhalb von LAF-Gemeinschaftsunterkünften und Unterkünften der Fachstellen der sozialen Wohnhilfe unterscheidet sich dadurch, dass alle LAF-Unterkünfte bereits vertraglich gebunden sind und somit die vertraglichen Bedingungen des Betreibendenvertrages durchgesetzt werden können. Darüber hinaus gibt es u.a. Festlegungen für den Personalschlüssel, zu der Wartung und Hausmeisterdiensten, Außenanlagen, Spielplätzen, Facility-Management. Jeder Betreibende einer LAF-Unterkunft muss mit seinem Angebot eine Betriebskonzeption einschließlich Gewaltschutz und Kinderschutz vorlegen. Auf dieser Grundlage erfolgen durch das LAF regelmäßige Begehungen für die Qualitätssicherung der Unterkünfte.

In einigen nicht vertragsgebundenen Unterkünften der Fachstellen der sozialen Wohnhilfen werden von sozialen Trägern spezifische Beratung und Betreuung der wohnungslosen Menschen angeboten. Diese Angebote sollen bei der Umsetzung von GStU möglichst erhalten bleiben.

Erst nach dem Beschluss und Umsetzung des GStU-Umsetzungsgesetzes, das sich derzeit im Senat in der Abstimmung befindet, können über die bestehende Rahmenvereinbarung zum Amtshilfeersuchen zur Unterbringung von statusgewandelten Geflüchteten der Berliner Bezirke hinaus, wohnungslose Menschen in LAF-Unterkünften untergebracht werden, wenn hierzu ausreichend freie Plätze bestehen. Denn erst mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird das LAF die gesetzliche Grundlage erhalten, um Unterkünfte für alle von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen in Berlin vertraglich binden zu können.

Weiterhin ist die Unterbringung von wohnungslosen Menschen ohne Fluchtgeschichte in Unterkünften des LAF, die unter dem § 246 BauGB, dem sogenannten Flüchtlingsbaurecht, errichtet wurden, nur zulässig, wenn durch die Berliner Bezirke, in denen sich die jeweilige Unterkunft befindet, die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen

werden. Im Grundsatz muss Wohnen als Nutzung für die betreffende Liegenschaft/Grundstück möglich sein.

4. Was ist die Strategie des Senats beim Umgang mit der wachsenden Obdachlosigkeit in der Stadt?

Zu 4.: Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 3 der Drucksache 19/23 201 verwiesen.

5. Zu welchem Vorgehen rät der Senat, wenn Bürger obdachlose, verwaarloste oder nicht ansprechbare Personen im öffentlichen Straßenraum antreffen? Welche Behörden sind jeweils zuständig?

Zu 5.: Grundsätzlich begrüßt der Senat zivilgesellschaftliches Engagement in der Wohnungsnotfallhilfe. Es ist dem Senat allerdings nicht möglich Handlungsrichtlinien im Sinne der Fragestellung zu erstellen, da jeder Fall ein Einzelfall ist und das mögliche Vorgehen maßgeblich von den individuellen, zutiefst variablen, Rahmenbedingungen abhängig ist. Der Senat hält ein sehr differenziertes niederschwelliges System für die Versorgung obdachloser Menschen vor.

Die Website der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung bietet einen guten Überblick über die Angebotsstruktur und erlaubt auch eine bedarfsgerechte Angebotssuche <https://www.berlin.de/sen/soziales/besonderelebenssituationen/wohnungslose/notversorgung/isp-1339148.php> .

Zudem kommen in Abhängigkeit von den Besonderheiten des Einzelfalls ggf. Angebote der Obdachlosentaskforce, die als Modellprojekt vom Senat finanziert wird, der Hitze- oder der Kältehilfe in Betracht. Die Angebote der Hitze- und Kältehilfe sind auch über eine App (<https://kaeltehilfe-berlin.de/>) in Erfahrung zu bringen.

Weitergehende Informationen sind unter diesen Links zu finden:

- Obdachlosentaskforce: <https://www.taskforcex.de/>
- Hitzehilfe: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besonderelebenssituationen/wohnungslose/notversorgung/hitzehilfe-1566341.php>
- Kältehilfe: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besonderelebenssituationen/wohnungslose/notversorgung/kaeltehilfe-1293250.php>

Sofern die Betroffenen einen darüberhinausgehenden Hilfebedarf kommunizieren, kann an die Sozialen Wohnhilfen der Bezirke (<https://www.berlin.de/sen/soziales/besonderelebenssituationen/wohnungslose/praevention/#kontakt> ) verwiesen werden.

Im Übrigen geht der Senat davon aus, dass im Kontakt mit augenscheinlich hilfebedürftigen Menschen eine zugewandte, freundliche und interessierte sowie auf Augenhöhe stattfindende Kommunikation am besten geeignet ist, Ängste und Vorbehalte der Betroffenen zu reduzieren und so zum einen Akuthilfe auf den Weg zu bringen und zum anderen ggf. Wege in die Hilfesysteme zu ebnen.

6. Wie viele Fälle einer gemeinsamen Unterbringung gab es im aktuellen und vergangenen Jahr? Wie wurde dies bewertet?

Zu 6.: Die Anzahl der im Rahmen des Amtshilfeersuchens der Berliner Bezirke vom LAF untergebrachten statusgewandelten Geflüchteten wird bisher nicht statistisch erfasst. Auch diese Datengrundlage soll mit Umsetzung der GStU geschaffen werden. Die Anzahl der vom LAF untergebrachten Statusgewandelten liegt bei ca. 11.500 Personen. Angesichts der vom LAF per 05.08.2025 insgesamt in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten 27.106 Personen wären dies rund 40 % aller Bewohnenden der Gemeinschaftsunterkünfte des LAF.

7. Gibt es Überlegungen, eine einheitliche Praxis zur Unterbringung von Obdachlosen in freien Flüchtlingsunterkünften zu etablieren?

Zu 7.: Mit der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung (GStU) wird das Ziel verfolgt, eine qualitätsgesicherte Unterbringung von wohnungslosen Menschen in vertragsgebundenen Unterkünften zu ermöglichen. Weitere Informationen finden sich unter: <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/wohnungslose/unterbringung/gstu-1345242.php>

8. Angesichts der derzeit vielen freien Plätze in Berliner Flüchtlingsunterkünften, wie gestaltet sich das soziale Angebot im Sinne der Beschäftigung der dafür zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Werden diese anderweitig eingesetzt oder freigestellt?

Zu 8.: Zur Personalverwendung in den Unterkünften kann im Allgemeinen folgendes mitgeteilt werden: Die Dienstleistung „Betriebsleistung für Flüchtlingsunterkünfte“ wird auf Grundlage des Vergaberechtes auf der Vergabepattform des Landes Berlin (<https://www.berlin.de/vergabepattform/>) veröffentlicht. Mit Zuschlagserteilung gilt der vereinbarte Betreibervertrag incl. Anlagen. Zu diesen Anlagen gehören u.a. die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (LQB). In den LQB's ist der geforderte Personalschlüssel für die jeweilig ausgeschriebene Unterkunft festgelegt. Der Personalschlüssel gilt für die gesamte Vertragslaufzeit und unabhängig von der Belegung.

Das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet mit einem festen Ablaufdatum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Auszug aus dem aktuellen Betreibervertrag

§ 12

(1) Der Betreiber setzt Personal gemäß der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 1) und dem Betreiberkonzept (Anlage 10) ein. Der Betreiber stellt sicher, dass das eingesetzte Personal, soweit erforderlich, über die notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse bzw. über sonstige zur Durchführung der jeweiligen Tätigkeiten erforderlichen Voraussetzungen verfügt. Innerhalb von sechs Wochen nach Auftragserteilung hat der Betreiber die Ausbildungsnachweise und die erweiterten Führungszeugnisse gemäß § 30 a BZRG des Personals für die im Vergabeverfahren definierten Schlüsselpositionen (Einrichtungsleiter, stellvertretender Einrichtungsleiter, Psychologen, Sozialarbeiter und Kinderbetreuer) dem Land Berlin vorzulegen. Eine Änderung des Personalschlüssels (zeitlicher Einsatz) und/oder der Qualifikation des Personals, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Landes Berlin.

Berlin, den 19. August 2025

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung